OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351218/3/Bm/BK

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R T, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Juni 2022, GZ: SO-SH-6374-1973, betreffend Ablehnung der Leistung der persönlichen Assistenz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juni 2022, GZ: SO-SH-6374-1973, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ nach § 13 Oö. ChG iVm §§ 12 Abs. 8 und 13 Abs. 8 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung abgelehnt.
Begründend wurde angeführt, der Bf wohne in einer vollbetreuten Wohneinrichtung im Wohnverbund „X“ in X. Die persönliche Assistenz nach dem Trägermodell gemäß § 12 Abs. 8 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung und persönliche Assistenz nach dem Auftraggebermodell gemäß § 13 Abs. 8 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung könne nicht gewährt werden, wenn gleichzeitig die Hauptleistung „Wohnen“ nach § 12 Oö. ChG in Anspruch genommen werde.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen angeführt, seit 1. April 2020 erlaube die Geschäftsführung den Zivildienern des Fahrtendienstes der Einrichtung nicht mehr, mit Klienten alleine unterwegs zu sein; vor allem wegen der Hilfe beim Essen, Trinken usw. Um weiterhin mobil sein zu können, sehe der Bf als einzige Alternative „Persönliche Assistenz“.
Der Bf sei sehr wohl in der Lage, selbstständig zu leben bzw. Entscheidungen zu treffen. Es sei demnach dem Bf auch möglich, persönlichen Assistenten/Assistentinnen klare Anweisungen zu geben. Des Weiteren arbeite der Bf seit einigen Jahren bei „X“ in X, zwar meist in Homeoffice, doch würden zweimal monatlich Treffen zu Besprechungen stattfinden, die inklusive Fahrzeit je 10 Stunden in Anspruch nehmen würden. Persönliche Assistenz sei für den Bf sinnvoll und wichtig.

3. Mit Vorlageschreiben vom 11. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und hat auch der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17. Februar 2000, GZ: SO-401709/4-2000-Ma, ab 8. Februar 2000 Hilfe durch Beschäftigung in Verbindung mit einer internen Unterbringung in einer Einrichtung der X GmbH, X, X, nach der damals geltenden Bestimmung des Behindertengesetzes 1991 gewährt. Mit Austrittsmeldung vom 19. März 2012 wurde auf eigenen Wunsch des Bf die nach § 11 Oö. ChG gewährte Leistung der fähigkeitsorientierten Aktivität mit 14. März 2012 beendet. Der Bf nimmt nach wie vor die Hauptleistung „Wohnen“ nach § 12 Oö. ChG in Anspruch und wohnt in der Wohneinrichtung im Wohnverbund „X“ in X. Bei der Wohneinrichtung „X“ handelt es sich um eine vollbetreute Wohneinrichtung nach § 12 Oö. ChG. In dieser Wohneinrichtung erhält der Bf die auf die Eigenart der Beeinträchtigung abgestellte Betreuung und Hilfe. Mit Eingabe vom 20. April 2022 hat der Bf einen Antrag auf Gewährung der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Juni 2022 abgelehnt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf. Dieser kann ohne weitere Erhebungen der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Inwiefern neben der Hauptleistung „Wohnen“ noch die Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ gewährt werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. ChG lauten:

§ 1 Abs. 1 lautet:
„Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.“

§ 3 Abs. 1 lautet:
„Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. Entfallen

3. ergänzende Leistungen.
(Anm: LGBl.Nr. 18/2013)“

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 lauten:
„(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.“

§ 13 Abs. 1-4 lauten:
„(1) Persönliche Assistenz ist zu leisten, um Menschen mit Beeinträchtigungen je nach Eigenart der Beeinträchtigung und dem Grad der Selbstbestimmungsfähigkeit die erforderliche persönliche Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben in allen Bereichen des täglichen Lebens zu ermöglichen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere die Sicherstellung der Grundversorgung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Mobilität, Freizeitgestaltung und Unterstützung bei der Kommunikation, insbesondere bei Sprach- oder Sinnesbeeinträchtigungen, nicht jedoch medizinische, therapeutische oder solche der Arbeitsbegleitung. (Anm: LGBl.Nr. 10/2015, 39/2018)
(2) Persönliche Assistenz nach Abs. 1 kommt für Menschen mit Beeinträchtigungen, die von einer Wohnmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 Gebrauch machen, nur in Betracht, wenn sie zur Erlangung einer selbständigen Lebensführung erforderlich ist.
(3) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Möglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen, eine geeignete Person für die Erbringung der Persönlichen Assistenz auszuwählen. (Anm: LGBl.Nr. 10/2015)
(4) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß und die Art (Trägermodell oder Auftraggebermodell) der Persönlichen Assistenz und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Persönlichen Assistenz Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl.Nr. 10/2015)“

§ 12 Abs. 8 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung (Trägermodell) lautet:
„Die Hauptleistung Persönliche Assistenz kann nicht gewährt werden, wenn gleichzeitig die Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG in Anspruch genommen wird, sofern es sich nicht um die Unterstützung eines geplanten Auszugs aus einer solchen Wohneinrichtung handelt."

§ 13 Abs. 8 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung (Auftraggebermodell) lautet:
„Die Hauptleistung Persönliche Assistenz kann nicht gewährt werden, wenn gleichzeitig die Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG in Anspruch genommen wird, sofern es sich nicht um die Unterstützung eines geplanten Auszugs aus einer solchen Wohneinrichtung handelt."

5.2. Gegenständlich ergibt sich sowohl aus § 12 Abs. 8 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung als auch aus der Bestimmung des § 13 Abs. 8 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung eindeutig, dass persönliche Assistenz nicht gewährt werden kann, wenn gleichzeitig die Hauptleistung „Wohnen" nach § 12 Oö. ChG in Anspruch genommen wird. Begründet ist dies darin, dass die persönliche Assistenz ein mobiler Hilfsdienst ist, der Menschen mit Beeinträchtigungen, die nicht in einer stationären Einrichtung leben, eine Unterstützung in der Lebensführung gewährleisten soll. Für Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer vollbetreuten Wohneinrichtung leben, ist diese Unterstützung, die primär der Abdeckung der Grundbedürfnisse dienen soll, durch Dienste in der Wohneinrichtung gegeben.

Eine gleichzeitige Gewährung der Hauptleistung „Wohnen" mit der Hauptleistung „Persönliche Assistenz" ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Die Hauptleistung „Persönliche Assistenz" kann immer nur als Alternative zur Leistung „Wohnen" in stationären Einrichtungen gesehen werden und wird nur zuerkannt, wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen außerhalb von betreuten Einrichtungen lebt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der vom Bf gestellte Antrag auf Gewährung der persönlichen Assistenz von der belangten Behörde zu Recht abgewiesen wurde.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwatungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier